

BetrAV 01|2020

Betriebliche Altersversorgung

31. Januar 2020 | 75. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Thurnes, Wechselbad der Gefühle 1

Abhandlungen

Heller/Langohr-Plato, Insolvenzsicherung von Pensionskassenzusagen in Deutschland auf der Grundlage europarechtlicher Regelungen? 8

Brähler, Die Symbiose von Sozialversicherungs- und Steuerrecht aus Perspektive gegenwärtiger Betriebsrentner 14

Ernst, Rechtsfragen der Hinterbliebenenversorgung – was geht, was geht nicht (mehr)? 21

Simpfendörfer, Zwei Jahre private Fortführung einer Rückdeckungsversicherung nach § 8 Abs. 3 BetrAVG 35

Informationen

GKV Spitzenverband zur Einführung eines beitragsrechtlichen Freibetrages in der GKV auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2020 53

Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung 58

Rechtsprechung

Eintrittspflicht des PSVaG bei Kürzung einer Pensionskassenrente und Insolvenz des Arbeitgebers
EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-168/18 79

Insolvenzschutz einer Versorgungszusage für Gesellschafter-Geschäftsführer
BGH, Urteil vom 1.10.2019 – II ZR 386/17 85

aba-Tagungen 2020

25.03.2020	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
26.03.2020	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
21.04.2020	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
06./07.05.2020	82. Jahrestagung, Berlin
24.09.2020	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main
30.09.2020	Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Köln
01.10.2020	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Köln

aba-Forum Arbeitsrecht

Donnerstag, 26. März 2020, 9.00 bis 16.30 Uhr in Mannheim

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Johannes Teslau</i>
Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	<i>Hans-Ludwig Flecken</i>
Rechtsprechung des Dritten Senats des BAG zur bAV	<i>Dr. Bertram Zwanziger</i>
Die Beitragszusage mit Mindestleistung – (un)mögliche Praxisgestaltungen	<i>Theodor Cisch</i>
Offene Fragen aus dem Schreiben des GKV-Spitzenverbandes zu § 1a Abs. 1a BetrAVG – Hat das Arbeitsrecht Antworten?	<i>Dr. Erika Biedlingmeier</i>
Zur „Inflationsanpassung“ von Anwartschaften: Das Benachteiligungsverbot des § 2a Abs. 2 BetrAVG	<i>Prof. Dr. Martin Diller</i>
Einbindung der Kollektivpartner in der bAV – Der richtige Umgang mit Kompetenzen	<i>Christian Betz-Rehm</i>
Neuordnung von bAV gegen Entgeltumwandlung	<i>Dr. Johannes Schipp</i>
Die Rechtsprechung des EuGH zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen – Welche Konsequenzen ergeben sich?	<i>Philipp A. Lampe</i>

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Thurnes, Wechselbad der Gefühle

1

Abhandlungen

Heller/Langohr-Plato, Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen in Deutschland auf der Grundlage europarechtlicher Regelungen?

2

Brähler, Die Symbiose von Sozialversicherungs- und Steuerrecht aus Perspektive gegenwärtiger Betriebsrentner

8

Ernst, Rechtsfragen der Hinterbliebenenversorgung – was geht, was geht nicht (mehr)?

14

Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2018/2019 – Teil 1

20

Simpfendörfer, Zwei Jahre private Fortführung einer Rückdeckungsversicherung nach § 8 Abs. 3 BetrAVG

35

Franzen/Lätsch/Meyer/Paßmann, Herausforderung Digitalisierung – Vorstellung des neuen aba-Fachausschusses Digitalisierung und seiner Aktivitäten

41

Informationen

Aus der Gesetzgebung

GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz veröffentlicht

48

Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG für Versorgungszusagen, die im Jahr des Übergangs auf neue Rechnungsgrundlagen erteilt werden

BfE, Schreiben vom 17.12.2019

48

Aus der Politik

Systemfehler beseitigen – Betriebliche Altersvorsorge attraktiver gestalten

BT-Drucksache 19/15788 vom 11.12.2019

49

Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf ausgewählte Wirtschaftsbereiche

BT-Drucksache 19/ 14645 vom 31.10.2019 (Auszug)

50

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba-Presseinformation zu den Stellungnahmen für das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Insolvenzschutzes bei Pensionskassen-Betriebsrenten

52

GKV Spitzenverband zur Einführung eines beitragsrechtlichen Freibetrages in der GKV auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2020

53

bAV durch Entgeltumwandlung: Kein Schub durch BRSg

57

Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung

58

Empfehlungen des 23. Deutschen Familiengerichtstages

67

„Die Beitragsgarantie ist der Klotz am Bein der Riester-Rente“

58

DIE JUNGEN UNTERNEHMER kritisieren Finanztransaktionssteuer

68

Statistik

Rentenversicherungsbericht 2019 mit Gutachten des Sozialbeirats

BT-Drucksache 19/15630 vom 3.12.2019

69

Freiwillige Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung

BT-Drucksache 19/15235 vom 14.11.2019

72

Europa

Menne/Schmid, Löwenanteil geschafft?

75

EIOPA publishes the results of the 2019 Occupational Pensions Stress Test

76

IORP II: the European Commission sends 9 reasoned opinions for not complying with the obligation to transpose

77

PEPP: EIOPA's consultation on level-2 measures

77

A long-awaited ECJ judgement provided clarity on the tax treatment of cross-border investments by pension funds

78

Veranstaltung

PensionsEurope Annual Seminar for Corporate and Supporter Members

78

Rechtsprechung

Eintrittspflicht des PSVaG bei Kürzung einer Pensionskassenrente und Insolvenz des Arbeitgebers

EuGH, Urteil vom 19.12.2019 – C-168/18

79

Besteuerung von Pensionsfonds

EUGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-641/17

(Urteilstenor)

84

Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartner bei Zusatzversorgung

BVerfG, Beschluss vom 11.12.2019 –

1 BvR 3087/14 (PM)

84

Insolvenzschutz einer Versorgungszusage für Gesellschafter-Geschäftsführer

BGH, Urteil vom 1.10.2019 – II ZR 386/17

85

Keine Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

BGH, Beschluss vom 30.10.2019 – XII ZB 537/17

88

Betriebsrentenanpassungsprüfung – Ausschluss bei Pensionskassenrente mit Überschussbeteiligung

BAG, Urteil vom 10.12.2019 – 3 AZR 122/18 (PM)

88

Abfindungsklausel und Eindeutigkeitsgebot bei Pensionszusagen

BFH, Urteil vom 23.7.2019 – XI R 48/17

89

Literatur

Buchbesprechungen

Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 18. Auflage

91

Franzen/Gallner/Oetker (Hrsg.), Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 3. Auflage

91

Busse/Hofmann, Bundeskanzleramt und Bundesregierung, 7. Auflage

92

Literaturhinweise

92

Der Kommentar

Dr. Georg Thurnes, München

Wechselbad der Gefühle

Als bAV-Praktiker ist man an ein Wechselbad der Gefühle gewöhnt. Der Jahreswechsel hat da keine Ausnahme gemacht.

Ruhiger Jahreswechsel

In Sachen „Doppelverbeitragung“ hat sich der Gesetzgeber nach 16 Jahren endlich zu einer Teilentlastung der Betriebsrentner durchgerungen. Mit 1,2 Milliarden Euro pro Jahr fällt sie zwar nicht einmal halb so hoch aus wie erhofft, beseitigt die zweimalige Vollverbeitragung nicht vollständig, lässt freiwillig gesetzlich Versicherte sowie die Pflegeversicherung außen vor und wird sich bei den Rentnern aus technischen Gründen frühestens in der zweiten Jahreshälfte bemerkbar machen. Aber immerhin. Die EuGH-Entscheidung in Sachen Insolvenzsicherung bei Leistungskürzungen von Pensionskassen ist sachgerechter ausgefallen als es im Sommer die Anträge des Generalanwalts befürchten ließen. Das Gesetzgebungsverfahren zum Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen konnte, wie von uns gefordert, entschleunigt werden. Und dann hat die Kommunikation der Ergebnisse des EIOPA-Stresstests durch die EU-Aufsicht, da sie sensibler erfolgte als gewohnt, den Stresspegel der bAV-Praktiker nicht zu stark ansteigen lassen. Vor dem Hintergrund konnte man beruhigt Weihnachten feiern.

Emotional geladener Jahresstart

Doch letztlich war es nur die Ruhe vor dem Sturm im Blätterwald, ausgelöst durch eine Agenturmeldung, die ein Gespräch mit der BaFin-Spitze wiedergab. Pensionskassen, so war zu lesen, leiden erheblich unter der Niedrigzinsphase, das stimmt und gilt für alle, die Zinsgarantien gegeben haben. Sinkende Renditen seien ein Problem und die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung trafen die Kassen ganz besonders, da sie regelmäßig lebenslange Renten zahlen. Die Folge: Verschärfte Aufsicht und schlechte Aussichten.

Völlig inakzeptabel ist es jedoch, wenn der Anschein erweckt wird, die Probleme von Pensionskassen seien selbstverschuldet. Die vor Jahrzehnten erteilten Zusagen waren aufsichtsrechtlich abgestimmt und unter den damaligen Voraussetzungen guten Gewissens zu geben. Auch die Aufsicht hat den nachhaltigen Einbruch des Zinsniveaus nicht



vorhergesehen. Wenig hilfreich ist es auch, Pensionskassen und Lebensversicherer gegeneinander auszuspielen mit Spekulationen, wer denn nun für die Zukunft besser gewappnet sei. Wichtiger ist es, gemeinsam die Niedrigzinspolitik anzuprangern als das, was sie für die Altersvorsorge ist: eine Triebfeder in Sachen Altersarmut. Gemeinsam sollten wir auch ankämpfen gegen weitere Kostentreiber der Altersversorgung in Form von FTT und stetig wachsenden, teuren Berichtspflichten zweifelhaften Nutzens. Und wir müssen darauf achten, dass so wichtige Projekte wie eine Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation kostenmäßig nicht entgleisen.

Nichts überstürzen

Auch beim geplanten Insolvenzschutz für Pensionskassenzusagen müssen wir auf die Kosten achten. Wenn der Gesetzgeber bei Pensionskassenzusagen Verlustrisiken für die Begünstigten vollkommen ausschließen will, so ist das als vertrauensbildende Maßnahme grundsätzlich zu begrüßen. Das Risiko, dass Pensionskassenzusagen nicht in vollem Umfang erfüllt werden, ist zwar grundsätzlich gering, da die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers dem entgegenwirken. Wie einige Fälle aus der Praxis zeigen, lässt sich das aber nicht gänzlich ausschließen. Die Umsetzung des Vorhabens ist jedoch nicht trivial. Es darf kein Keil zwischen die verschiedenen Arten von Pensionskassen getrieben werden und die Beitragsbemessungsgrundlage muss passen.

Nach Auffassung der aba muss ein Gesetz zur Änderung des Insolvenzschutzes bei Pensionskassen-Betriebsrenten vor allem folgende Punkte berücksichtigen:

– Die Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung muss für alle Pensionskassen weiterhin möglich sein. Die sich ergebende Leistung der Pensionskasse sollte dabei den arbeitsrechtlichen Anspruch nach Ausscheiden aus dem Unternehmen darstellen.

– Bei einer Ausweitung der Insolvenzsicherung ist die Übernahme von Zusagen liquidierender Unternehmen neu zu regeln. Insbesondere ist das Risiko der Kürzung einer Liquidationsversicherung abzusichern, z.B. durch eine angemessene Ausgleichszahlung künftiger PSV-Beiträge des liquidierenden Unternehmens an den PSV.

– Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen für unter PSV-Schutz stehende Pensionskassen muss einfach ausgestaltet werden und darf zu keinen unnötigen Kosten führen. Hier könnte man sich an dem bewährten Verfahren für Unterstützungskassen orientieren.

– Die im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltene Bemessungshöhe von 20% sowie die temporäre Anhebung der Beiträge um 10 Prozentpunkte erscheinen angesichts der durchgängigen Versicherungsförmigkeit nicht sachgerecht. Auf jeden Fall wäre für die Bemessungshöhe eine verbindliche Überprüfung in z.B. fünf Jahren dahingehend vorzusehen, ob der tatsächliche Schadensverlauf die Bemessungsgrundlage und die daraus resultierende Beitragshöhe rechtfertigt.

– Die Umsetzung des Vorhabens löst in Pensionskassen umfangreiche prozessuale Änderungen und auch Informationsbeschaffungserfordernisse aus. Dies bedarf einer ausreichenden Einrichtungsfrist auf die neuen Gegebenheiten von mindestens einem Jahr. Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen Pensionskassen mangels vorhandener Informationen den geplanten Anforderungen gar nicht entsprechen können.

Aber machen wir uns nichts vor: Das Gesetzgebungsverfahren kann nur Symptome lindern. An die wirklichen Ursachen müssen Regierungen und Notenbanken ran. Vielleicht brauchten wir ja so etwas wie „Fridays für höhere Zinsen“. Hoffen darf man ja noch, vor allem zu Beginn eines Jahres. In diesem Sinne auf ein erfolgreiches 2020!

Dr. Georg Thurnes
Vorsitzender des Vorstands der aba
Chefaktuar, Aon Deutschland